

ist eine Abhandlung von den Hertzögen von Braunschweig-Lüneburg, welches Werk sehr wohl zu gebrauchen.

- e. Ludewig in Germania Principe in 6 Capiteln.
- f. Gundling Discurs über die Europaeischen Staaten Tom. I, pag. 70, handelt aber nur in 3 Blättern und zwar nur historisch etwas von Braunschweig-Lüneburg ab.
- g. Strube Einleitung zur Wissenschaft der Staaten von Teutschland.
- h. Kemmerich 1ster Theil der StaatsWissenschaft der teutschen Chur- und Fürsten.
- i. Gude hat den Rengerischen Staat von Lüneburg herausgegeben, welches Werk er darum also nennet, weil er es durch Renger in Halle drucken lassen, wie er aber selbst von einer sehr lieberlichen Lebens-Arth gewesen, als kan man leicht erachten, was man sich von seinen Schriften zu gewarten. wie er denn auch gar schlechten Beweis in diesem Werk von seine Historien anbringt.
- k. Rehtmeyer Pastor zu Braunschweig hat ao. 1722 Braunschweig-Lüneb. Chronic ediret, allein man muß sagen, daß es ziemlich absque judicio geschrieben, weil er Sachen hinein bringt, welche das Werk mehr weitläufig als nützlich machen, und riechet es überhaupt mehr nach Schweiß als nach Gelehrsamkeit.
- l. Johann Friedrich Pfeffinger, Prof. Lüneb. Comment. in Vitriarium Tom. III.
- m. Johann Friedrich Pfeffinger, des vorigen Bruders Sohn, hat geschrieben Br. Lüneburg. Historie in Frag und Antworten in 3 Bänden in 8^{vo}. Sie sind beide solide, und insbesondere ist dieses Werk zu recommendiren.

§. 8. Der mehresten Fehler sind, daß sie sich mehr um die Historie des Hertzoglichen Hauses, als um die Verfassung des Landes und der Staats-Rechte bekümmert, schlechten Nachrichten gefolget, die rechten Quellen dieser Kenntniß außer Augen gelassen, oder zu ihnen nicht gelangen können, und die wichtigsten Materien nicht berühret haben.

§. 9. Wer eine gründliche Nachricht von dem Staats-Recht und von der Verfassung eines Territorii sich erwerben will, muß sich nicht bloß mit denen Historicis eines Landes und obbemeldeten gedruckten Schriften behelfen, sondern specielle Beschreibungen der Landes Districte, die vielen Sammlungen derer Actorum und Pactorum Publicorum, der Diplomatum und Privilegiorum nachsehen, und das, so zu jedem Lande gehörig, auffuchen, die Familien-Verträge, Landtags-Abschiede, Testamente derer Landes-Herrn, Streit-Schriften und Deductionen, Landes-Ordnungen bey allen und jeden Verfassungen des Landes, die bey verschiedenen Angelegenheiten gegebene Gutachten und Staats-